



Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Renningen am 14.12.2020 folgende Satzung über die Einstellbedingungen für die Nutzung der P+R-Anlagen beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Die Einstellbedingungen aus § 2 gelten für die P+R-Anlagen der Stadt Renningen. Die Stadtverwaltung führt ein Verzeichnis über die P+R-Anlagen, das bei Bedarf aktualisiert wird und in der jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 2 Einstellbedingungen**

1. Die gesamte P+R-Anlage dient dem Parken beim Übergang vom Kraftfahrzeug zu den öffentlichen Verkehrsmitteln (Busse und Bahnen).
2. Auf der gesamten P+R-Anlage sind nur Personen zum Parken berechtigt, die unmittelbar nach dem Abstellen des Fahrzeuges auf die an der P+R-Anlage angebotenen Verkehrsmittel umsteigen.
3. Die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel ist auf Verlangen der Bediensteten oder Beauftragten der Stadt Renningen in geeigneter Weise nachzuweisen. Fahrausweise sind deshalb bis zum Verlassen der P+R-Anlage mit dem Fahrzeug aufzubewahren.
4. Eingestellt werden dürfen nur zum Straßenverkehr zugelassene Personenkraftwagen ohne Anhänger.
5. Die Höchstparkdauer bestimmt sich nach der konkreten Reisezeit des Parkplatznutzers. Die Parkdauer darf die Reisezeit nicht überschreiten. Die ununterbrochene Höchstparkdauer ist jedoch auf 14 Tage beschränkt.
6. Die Benutzung der P+R-Anlage erfolgt entgeltfrei.
7. Der Parkplatznutzer hat keinen Rechtsanspruch auf Erwerb einer Parkberechtigung sowie auf einen bestimmten Stellplatz.
8. Bei Verstößen gegen die Nutzungsberechtigung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 30,00 € je Kalendertag fällig. Bei Überschreitung der Höchstparkdauer gilt für jeden begonnenen weiteren Kalendertag eine Vertragsstrafe in Höhe von 30,00 € bis zu einem Maximalbetrag von 500,000 €. Die Vereinbarung der Vertragsstrafen gelten nur, wenn der Verstoß von dem Nutzer zu vertreten ist.
9. Gekennzeichnete Sonderstellplätze (z.B. nur für Menschen mit Behinderung, E-Fahrzeuge) dürfen nur von berechtigten Personen genutzt werden.
10. In der gesamten P+R-Anlage gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO) entsprechend. Der Parkplatznutzer hat die Verkehrszeichen, Markierungen und Nutzungsbestimmungen zu befolgen. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

11. Die Benutzung der P+R-Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Der Betreiber übernimmt für das abgestellte Fahrzeug und dessen Inhalt keine Verwahr- und Obhutspflichten, insbesondere keine Haftung für Verlust oder Beschädigung. Die Stadt Renningen haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch andere Nutzer oder Dritte verursacht werden.

12. Der Nutzer ist verpflichtet offensichtliche Schäden an seinem Fahrzeug oder von ihm verursachte Schäden und Verunreinigungen vor Verlassen der P+R-Anlage unverzüglich unter der unten angegebenen Kontaktanschrift (Tel. 07159/924-0; Email: [info@renningen.de](mailto:info@renningen.de)) mitzuteilen.

13. Die Räumung von Schnee- und Eisglätte wird auf die Hauptzufahrtswege beschränkt. Darüber hinaus wird auf dieser P+R-Anlage kein Winterdienst geleistet.

14. Bei unberechtigter Benutzung ist der Betreiber berechtigt das Fahrzeug auf Kosten und Gefahr des Nutzers abzuschleppen oder umzusetzen. Zur Durchsetzung der Vertragsstrafe steht dem Betreiber ein Zurückbehaltungsrecht an dem eingestellten Fahrzeug zu.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Renningen, den 15. Dezember 2020



Wolfgang Faißt  
Bürgermeister

### **Anlage: Verzeichnis der P+R-Anlagen der Stadt Renningen**

**Bestandteil der Satzung über die Einstellbedingungen für die Nutzung der P+R-Anlagen vom 14.12.2020, Stand: 14.12.2020**

#### Stadtteil Renningen

R+R-Anlage Renningen: P+R-Standort S-Bahn Haltestelle Renningen, Industriestraße

R+R-Anlage Renningen Süd: P+R-Standort S-Bahn Haltestelle Renningen Süd, Weil der Städter Straße

#### Stadtteil Malsheim

R+R-Anlage Malsheim: P+R-Standort S-Bahn Haltestelle Malsheim, Renninger Straße